

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

32. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 8. Januar 2021

Nummer 1

I N H A L T

Tag		Seite
8. 1. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu: 2126.37	2
8. 1. 2021	Elfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu: 2126.31	6

Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom 8. Januar 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 723), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs, eine bedarfsgerechte Informationskultur sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 Meter), Hygiene (häufiges Händewaschen), regelmäßiger Luftaustausch in geschlossenen Räumen und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen, sich möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben und vor allem ältere und vulnerable Personen nicht besuchen. Auch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts kann einen wichtigen Beitrag zum eigenen und zum Schutz Dritter leisten, weshalb die freiwillige Nutzung empfohlen wird. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst- und Wintermonate in ganz Europa und nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Hinzugetreten ist die Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7, die nach ersten Erkenntnissen eine nochmals erhöhte Ansteckungsfähigkeit besitzt. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v. H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Dieser Wert gilt wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes als Orientierungsmarke für die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere Wachstum der Infektionszahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen.

In Sachsen-Anhalt befindet sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben Tage-Inzidenz über dem bundesweiten Durchschnitt. Zur Zeit reichen die im Frühjahr aufgebauten Strukturen der stationären Krankenversorgung einschließlich der intensivmedizinischen Versorgung gerade noch aus; dies kann sich bei den steigenden bzw. stagnierenden hohen Zahlen von Neuinfektionen sehr schnell ändern. Mit den Impfungen wurde bundesweit Ende Dezember begonnen, diese können aber aktuell noch nicht zur Entlastung der Lage beitragen. Vor diesem Hintergrund geht auch Sachsen-Anhalt den vom Bund und allen anderen Ländern am 5. Januar 2021 beschlossenen Weg mit. Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und weiterhin generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Insbesondere sollte auf nicht notwendige Auf-

enthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln verzichtet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Nummer 14 wird nach den Wörtern „Fitness- und Sportstudios“ ein Komma und das Wort „Rehabilitationssport“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatzes 4 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr. 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. abweichend von Absatz 3 Nr. 22 Fahr- und Flugschulen ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung und Angebote der Berufsfahrerqualifikation sowie zur Pilotenausbildung für den gewerblichen Bereich in Kleingruppen bis maximal fünf Personen, einschließlich des Dozenten.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 4“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt und nach den Wörtern „in engen Gängen“ ein Komma und die Wörter „bei unvermeidbarer gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2 und 5“ und die An-

gabe „Absatz 4 Nr. 22“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 22“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nrn. 16 und 17“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nrn. 16 und 17“ ersetzt.

5. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betriebskantinen sind für den Verzehr vor Ort zu schließen, wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Futtermittelmärkte“ das Komma und die Wörter „der Weihnachtsbaumverkauf“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Deutschen Olympischen Sportbundes“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. oder einem Nachwuchsleistungszentrum“ durch die Wörter „oder dem Kader eines Olympiastützpunktes“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Sportbetrieb von“ die Wörter „Kader- und“ eingefügt und wird die Angabe „Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

8. Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anwesenheit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Tagesförderstätten ist Leistungsberechtigten freigestellt. Ein ärztliches Attest ist für die Abwesenheit nicht erforderlich.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 33 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 33 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ ein Komma und die Wörter „öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind die Schuljahrgänge 1 bis 6 aller Schulformen und ab dem siebten Schuljahrgang an Förderschulen; für diese findet Notbetreuung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 statt. Die Jahrgangsstufen 7 bis 13 der übrigen allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsberufe sowie der Pflegeschulen wechseln vollständig in den Distanzunterricht. Davon

abweichend kann für die Abschlussklassen dieses Schuljahres Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt werden. Das Nähere zur Ausgestaltung wird durch Erlass nach Maßgabe des § 12 geregelt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „weiter“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „Distanz- und Notbetriebs“ durch die Wörter „Schul- und Notbetriebs“ ersetzt und nach den Wörtern „alleinerziehende Berufstätige“ ein Komma und die Wörter „alleinerziehende Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
- e) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „und des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „insbesondere zur Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen“ eingefügt.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Verordnungsermächtigung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht, dies durch Rechtsverordnung festzustellen und durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen. Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) ist die Veröffentlichung des Landesamtes für Verbraucherschutz auf der Seite <https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html> maßgeblich.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 1 ermächtigt und verpflichtet, durch Rechtsverordnung lokale Maßnahmen, auch die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Hierbei sind Ausnahmen von der Einschränkung beim Vorliegen bestimmter triftiger Gründe festzulegen. Triftige Gründe sind insbesondere die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen oder die Wahrnehmung des Sorgerechts. Tages-touristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen

Grund dar. Der Radius von 15 Kilometer bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person. Diese Rechtsverordnung ist aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere lokale Maßnahmen, auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 1 zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen an Orten mit hoher touristischer Anziehungskraft ermächtigt, das Betreten von Gemeinden, Gemeindeteilen oder bestimmten öffentlich zugänglichen Orten, insbesondere Skipisten, Rodelhängen, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Parkplätzen und Zufahrtsstraßen, engen Gassen oder Marktplätzen, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu untersagen.“

12. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nummern 7 bis 19 werden die Nummern 4 bis 16.
- f) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „10. Januar 2021“ wird durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

14. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Die Zeile 6 wird Zeile 4.
- c) In Zeile 4 Spalte 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- d) Die Zeile 7 wird aufgehoben.
- e) Die Zeilen 8 bis 23 werden die Zeilen 5 bis 20.

- f) In Zeile 5 Spalte 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
- g) In Zeile 16 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 bis 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 11. Januar 2021 in Kraft. § 1 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. Januar 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

**Elfte Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.**

Vom 8. Januar 2021.

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 30 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 722), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1
Absonderung für Ein- und Rückreisende;
Testpflicht; Beobachtung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die bis einschließlich 31. Januar 2021 auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Sachsen-Anhalt einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.“

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht

sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1 und 3“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von der häuslichen Quarantäne“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Impfdokumentation über eine mindestens 14 Tage vor Einreise bei Ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen,

3. Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch Nukleinsäurenachweis bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 4“ gestrichen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Häuslichkeit“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

d) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,“.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht rechtzeitig aufsucht.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 5 Abs. 2)

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie durch die zuständigen Verwaltungsbehörden anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können

nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Zuwiderhandlung gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	500 – 10 000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 – 5 000
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 – 3 000
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 2 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 – 3 000
Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 – 2 000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 – 3 000
Unrichtige Bescheinigung durch Arbeitgeber/Auftraggeber/Dienstherrn (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 oder Nr. 4 SARS-CoV-2QuaV)	Arbeitgeber/Auftraggeber/Dienstherr	500 – 10 000
Vorlage Testergebnis bei Behörde (§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 2 Abs. 3 Satz 2 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 – 3 000
Aufsuchen Arzt oder Testzentrum (§ 2 Abs. 6 Satz 2, § 3 Abs. 5)	Ein- und Rückreisende	300 – 3 000“

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt

GVBl. LSA Nr. 1/2021, ausgegeben am 8. 1. 2021

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. Januar 2021.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>